

Lizenzvereinbarung für Brandschutzkonstruktionen

zwischen

**Sapa Building Systems GmbH
Niederlassung / Sales Office Seekirchen
Wallerseestrasse 49
A – 5201 Seekirchen**

als Systemlieferant bzw. Lizenzgeber

und

**SERBIAL D.O.O.
Resavska bb
35211 Sedlare
Serbia**

als Fertigungsbetrieb bzw. Lizenznehmer

Vorbemerkung

Die Sapa Building Systems GmbH vertreiben Konstruktionen für Feuerschutzabschlüsse in Aluminiumbauweise mit Verglasung. In den Systemen WICLINE, WICSTYLE und WICTIC sind Brandschutzkonstruktionen von der staatlich akkreditierten Prüf- und Überwachungsstelle IBS – Institut für Brandschutztechnik und Sicherheitsforschung in Linz als Feuerschutzabschluß nach Ö-NORM B 3850, B 3800-3 und B 3855(bzw. nach den gültigen EN-Normen) geprüft worden.

Verträge über Herstellung, Vertrieb und Montage der Brandschutzkonstruktionen in Österreich werden grundsätzlich von Sapa Building Systems GmbH abgeschlossen.

Artikel 1

Vereinbarungsgegenstand

Vereinbarungsgegenstand sind ausschließlich Materialien für verglaste Feuerschutzabschlüsse der Bauarten bzw. Systeme:

WICONA WICSTYLE 77FP EI ₂ 30-C, Sm / EI 30, Sm	ein- und zweiflügelig / Fix
WICONA WICSTYLE 77FP C - Sm	ein- und zweiflügelig / Fix
WICONA WICSTYLE 77FP EI ₂ 60-C, Sm / EI 60, Sm	ein- und zweiflügelig / Fix
WICONA WICSTYLE 70NFP EW 30-C / EW 30	ein- und zweiflügelig / Fix
WICONA WICTEC 50FP EI 30	Wandkonstruktion
WICONA WICTEC 60FP EI 30	Wandkonstruktion
WICONA WICLINE 75FP EI ₂ 30-C / EI 30	Einflügelig und Fix
WICONA WICLINE 75FP EW 30-C / EW 30	Einflügelig und Fix

Weiters ist der Lizenznehmer berechtigt, die oben genannten Konstruktionen herzustellen, falls diese auf die neuen Typenbezeichnungen laut EN-Norm umbenannt werden.

Die Fa. Sapa Building Systems GmbH fertigt selbst keine Feuerschutzabschlüsse dieser Systeme. Die Berechtigung Feuerschutzabschlüsse zu fertigen kann bei der Sapa Building Systems GmbH beantragt werden. Bei positiver Behandlung dieses Antrages und Anerkennung dieser Vereinbarung erteilt der Sapa Building Systems GmbH die Berechtigung, Feuerschutzabschlüsse zu fertigen. Der Fertigungsbetrieb ist vor Aufnahme der ersten Fertigung einer Brandschutzkonstruktion verpflichtet, an einer Schulung zu diesen Konstruktionen der Sapa Building Systems GmbH teilzunehmen.

Artikel 2

Leistungen der Sapa Building Systems GmbH

Die Sapa Building Systems GmbH übermittelt dem Fertigungsbetrieb folgende technische Unterlagen, die einen einwandfreien Nachbau der in Artikel 1 genannten Brandschutzkonstruktionen ermöglichen:

- Brandschutzordner, welcher unter anderem beinhaltet:
Prüfzeugnisse und brandschutztechnische Beurteilungen des IBS-Linz, Unterlagen zur Eigenüberwachung
- ÜA-Zeichen
- Konstruktionsbeschreibung und Erläuterung der brandschutztechnischen Begriffe
- Aufstellung über die wesentlichen Konstruktionselemente nebst Zubehör und Beschlag

Die Sapa Building Systems GmbH wird den Fertigungsbetrieb zu Vertragsbeginn durch mündliche und praktische Unterrichtung in die Fertigungstechnik einführen.

Die Sapa Building Systems GmbH wird einheitliches Prospektmaterial über seine Brandschutzkonstruktionen herausgeben, das der Fertigungsbetrieb mit Eindruck seiner Firma zum Selbstkostenpreis beziehen kann.

Artikel 3

Vertriebskonzeption

Der Fertigungsbetrieb übernimmt es, sich als selbständiger Gewerbetreibender im eigenen Namen und für eigene Rechnung aktiv für den Absatz der Brandschutzkonstruktionen einzusetzen. Hierfür sind ausschließlich die von Sapa Building Systems GmbH angebotenen Konstruktionselemente, Zubehörteile, Beschläge und Unterlagen zu verwenden. Diese sind ausschließlich bei der Sapa Building Systems GmbH zu beziehen.

Gleichzeitig verpflichtet sich der Fertigungsbetrieb bei der Herstellung sowie bei der Montage, die Bestimmungen des Prüfzeugnisses bzw. der brandschutztechnischen Beurteilungen des IBS gewissenhaft einzuhalten. Abweichungen jeder Art von der geprüften Ausführung sind nicht statthaft.

Der Fertigungsbetrieb ist berechtigt, den Einbau montagefertiger Brandschutzkonstruktionen an zuverlässige Montagefirmen zu vergeben, sofern die Zustimmung des Endabnehmers zur Untervergabe der Montage vorliegt. Er ist in diesem Falle verpflichtet, die Montagefirmen über den ordnungsgemäßen Einbau sorgfältig zu unterweisen und diesem eine Montageanleitung zu übergeben. Die Montageunterweisung sowie die Übergabe der Montageanleitung ist schriftlich von der Montagefirma zu bestätigen.

Im Interesse der Einhaltung der von der Prüfanstalt IBS Linz geprüften Konstruktionen verpflichtet sich der Fertigungsbetrieb, das gesamte Material zur Herstellung von Feuerschutzabschlüssen über der Sapa Building Systems GmbH zu beziehen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Artikel 4

Gütesicherung

Der Fertigungsbetrieb verpflichtet sich, die betrieblichen und personellen Voraussetzungen für die fach- und bestimmungsgerechte Herstellung der Feuerschutzabschlüsse zu schaffen bzw. zu erhalten und für den Vertrieb der Sapa - Feuerschutzabschlüsse technisch geschultes Verkaufspersonal einzusetzen.

Die Sapa Building Systems GmbH behält sich das Recht vor, die Herstellung beim Fertigungsbetrieb zu überwachen. Zusätzlich ist eine Fremdüberwachung (z.B. durch das IBS) gesetzlich vorgeschrieben.

Der Fertigungsbetrieb wird nur die von Sapa Building Systems GmbH freigegebenen und geprüften Bauteile für die Herstellung der Feuerschutzabschlüsse verwenden. Die Überwachungsgrundlagen für die Durchführung der Fremd- und Eigenüberwachung von Feuerschutzabschlüssen gelten als Bestandteil dieses Vertrages.

Der Fertigungsbetrieb verpflichtet sich, die gesetzlich festgelegte Fremdüberwachung durchführen zu lassen bzw. selbständig die entsprechende Eigenüberwachung von geschultem Personal (mittels Kontrollheftes und beiliegendem Produktionsankündigung/Produktionshandbuchnachweis-Formular sowie Formular Eigenüberwachung) in vollem Umfang einzuhalten.

Artikel 5

Fremdüberwachung

Um die Sicherheitsfunktion der Feuerschutzabschlüsse zu gewährleisten, muß eine Fremdüberwachung entsprechend den Vorgaben der Zulassung des IBS beim Fertigungsbetrieb erfolgen.

Die Fremdüberwachung wird seitens des IBS, Vertragspartner der Fa. Sapa Building Systems GmbH, gemäß einem gültigen Überwachungsvertrag für nicht kontinuierliche Produktion durchgeführt.

Der Vertragspartner hat Sorge zu tragen, daß im Zuge der Überprüfung festgestellte Mängel der Fertigung und Montage sowie Mängel der Eigenüberwachung entsprechend den vorgeschriebenen Maßnahmen des IBS behoben werden müssen. Ist der Fertigungsbetrieb nicht in der Lage, diese Mängel in der vorgeschriebenen Zeit (Vorgabe IBS Linz) so zu beheben, daß ein positives Ergebnis seitens des IBS erzielt werden kann, ist der Lizenzgeber berechtigt, auf Kosten des Fertigungsbetriebes diese Mängel von Dritten fach- und sachgerecht beheben zu lassen, so daß eine positive Zustimmung des IBS erzielt werden kann und dadurch der Fa. Sapa Building Systems GmbH kein Schaden bzw. Kosten entstehen.

Das IBS ist berechtigt und verpflichtet, die Sapa Building Systems GmbH von im Zuge der Überprüfungen festgestellter, trotz Bemängelung nicht behobener Beanstandungen an den konstruktiven Ausbildungen der Feuerschutzabschlüsse bzw. den nicht oder mangelhaften vorhandenen Aufzeichnungen darüber nachweislich in Kenntnis zu setzen und um die sofortige Vertragskündigung zwischen dem Systemlieferanten und Fertigungsbetrieb zu veranlassen.

Die daraus resultierenden Kosten trägt zur Gänze der Fertigungsbetrieb.

Artikel 6

Werbung

Der Fertigungsbetrieb hat in seiner Werbung durch die Verwendung der Produktbezeichnungen (lt. Artikel 1) darauf hinzuweisen, daß es sich um eine Konstruktion der Sapa Building Systems GmbH handelt. Eine darüber hinausgehende Verwendung des geschützten Warenzeichens „Sapa“, „WICONA“ bzw. „Sapa Building Systems“ ist nur in Zusammenhang mit Produkten der Sapa Building Systems GmbH zulässig.

Der Fertigungsbetrieb verpflichtet sich, bei seiner Werbung für übertriebene, technisch unzutreffende oder irreführende Anpreisungen, die den Ruf des Warenzeichens oder der Konstruktion schädigen könnten, zu unterlassen.

Artikel 7

Haftung und Gewährleistung

Die Sapa Building Systems GmbH erklärt, dass die der Lizenzvereinbarung zugrundeliegenden Feuerschutzabschlüsse geeignet sind, den erforderlichen Zweck dauerhaft zu erfüllen und leistet insofern Gewähr in dem Umfang wie der Fertigungsbetrieb im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen gegenüber seinen Abnehmern Gewähr zu leisten hat, maximal jedoch 5 Jahre lang.

Diese Gewährleistung trifft die Sapa Building Systems GmbH dann nicht, wenn es sich um Mängel in der Verarbeitung bzw. Montage durch den Fertigungsbetrieb handelt, die gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten wurden, die Fremd- und Eigenüberwachung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde oder wenn nicht ausschließlich Originalteile verwendet wurden.

Für Materiallieferungen an den Fertigungsbetrieb gelten die allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen der Sapa Building Systems GmbH.

Artikel 8

Inbetriebnahme und Wartung

Die Inbetriebnahme der Feuerabschlüsse und der mitgelieferten Zusatzgeräte einschließlich aller Nebenarbeiten ist Bestandteil der vom Fertigungsbetrieb gegenüber seinem Abnehmer zu erbringenden Leistungen.

Die vorgeschriebene periodische Wartung und Funktionskontrolle der Anlagen geht zu Lasten des Betreibers, worauf der Fertigungsbetrieb seinen Abnehmer hinzuweisen hat.

Artikel 9

Vereinbarungsdauer

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und ist auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen. Er ist von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres (zum 31.12.) kündbar.

Die Kündigung muß durch eingeschriebenen Brief ausgesprochen werden. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

Artikel 10

Außerordentliche Kündigung

Die Sapa Building Systems GmbH ist berechtigt und verpflichtet, die vorliegende Vereinbarung fristlos oder mit verkürzter Frist vorzeitig zu kündigen, wenn im Rahmen der Fremdüberwachung gem. Art 5 oder aus sonstigem Anlaß beim Verarbeiter Mängel in der Herstellung, Montage oder beim Vertrieb der Sapa Building Systems GmbH - Feuerschutzabschlüsse festgestellt werden, die trotz Abmahnung nicht behoben werden oder zu grundsätzlichen Zweifeln an der Zuverlässigkeit des Verarbeiters Anlaß geben. Ein Grund für außerordentliche Kündigung ist auch gegeben im Falle eines Konkurses oder eines Vergleichsverfahrens des Fertigungsbetriebs.

Artikel 11

Eigentumsvorbehalt

Die Sapa Building Systems GmbH behält sich das Eigentum an den nach Art. 2 zu liefernden Unterlagen vor. Der Fertigungsbetrieb verpflichtet sich, diese Unterlagen nach Beendigung des Vertrages ohne Zurückbehaltung von Kopien an Sapa Building Systems GmbH zurückzugeben und Feuerschutzabschlüsse der dort beschriebenen Art zukünftig nicht mehr herzustellen oder zu vertreiben.

Insbesondere verpflichtet sich der Fertigungsbetrieb, keine Informationen, Unterlagen und know-how irgendwelchen Personen, Gesellschaften oder Firmen außerhalb seiner eigenen Firma zugänglich zu machen, zu verteilen oder zu verkaufen, es sei denn mit schriftlicher Zustimmung der Sapa Building Systems GmbH.

Artikel 12

Vereinbarungsänderungen, Vereinbarungsanpassung

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung als unwirksam oder als undurchführbar erweisen, so soll dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im übrigen nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbar gewordene Bestimmung unverzüglich durch eine andere wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglich gewollten wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommt.

Artikel 13

Kosten für Vereinbarungsauflösung

Bei Vereinbarungsauflösung entstehen der Sapa Building Systems GmbH keine Kosten irgendwelcher Art, für die der Fertigungsbetrieb direkt oder indirekt Entschädigungen geltend machen könnte.

Artikel 14

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Parteien ist 5201 Seekirchen. Es gilt österreichisches Recht.

Ort, Datum: Seekirchen, am 23.06.2017

Stempel und
rechtsgültige
Unterschrift:


Sapa Building Systems GmbH
Wallerseestraße 49
5201 Seekirchen, Austria
ppa. Jörg Meiche
Verkaufsleiter Österreich
Sapa Building Systems GmbH
Lizenzgeber
Tel. +43 62 12 / 2000
Fax. +43 62 12 / 20236
www.wicona.at

Ort, Datum: _____

Stempel und
rechtsgültige
Unterschrift: